

## Der Bürgermeister



### Stadtverwaltung

Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt  
Obere Naturschutzbehörde (Referat 407)  
Ernst- Kamieth- Straße 2

06112 Halle (Saale)

Dienststelle: Bau- und Wirtschafts-  
förderungsamt

Ernst-Thälmann-Straße 10

Bearbeiter: Frau Schliecker

Zimmer: 207

Telefon: 03937 492-782

Telefax: 03937 492850

birgit.schliecker@osterburg.de

<http://www.osterburg.de>

Sprechzeiten:

Dienstag: 9 - 12 und 14 - 17 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 14 - 15 Uhr

Freitag: 9 - 12 Uhr

oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum

60.0

01.12.2017

**betr. öffentliches Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt**

**hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hansestadt Osterburg (Altmark) möchte wie folgt zum  
**Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete** Stellung nehmen:

**§ 6 Allgemeine Schutzbestimmungen Abs. (2) 4. -**

bauliche Anlagen i.S.d. § 2 Abs.1 BauO LSA zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen; eine Erlaubnis i.S.d. § 19 Abs.2 bzw. ein Einvernehmen i.S.d.§ 19 Abs. 3 kann erteilt werden für den Rückbau, die Beseitigung, die Rekonstruktion, die Wiederherstellung, die Erneuerung und den Ersatzbau von baulichen Anlagen sowie für das Einrichten von touristischer Infrastruktur

dieser Satz ist wie folgt **zu ergänzen:**

bauliche Anlagen i.S.d. § 2 Abs.1 BauO LSA zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen; eine Erlaubnis i.S.d. § 19 Abs.2 bzw. ein Einvernehmen i.S.d.§ 19 Abs. 3 kann erteilt werden für den Rückbau, die Beseitigung, die Rekonstruktion, die Wiederherstellung, die Erneuerung und den Ersatzbau von baulichen Anlagen sowie für das Einrichten von touristischer Infrastruktur  
**nebst infrastruktureller öffentlicher Daseinsvorsage**

**§11 Angel- und Berufsfischerei Abs. (2) 6. –**

in allen besonderen Schutzgebieten gilt: 6. für die Angelfischerei gilt darüber hinaus:

a) kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verladungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot

dieser Absatz 6.a) ist wie folgt **abzuändern:**

**nichtzerstörendes** Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verladungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot

### Bankverbindungen

VR PLUS Altmark-Wendland eG

IBAN: DE94 2586 3489 4520 2672 00

BIC: GENODEF1WOT

Kreissparkasse Stendal

IEDE 83 8105 0555 3030 0020 58

BNOLADE21SDL

DKB - Deutsche Kreditbank Berlin

IDE63 1203 0000 0000 7650 08

EBYLADEM1001

**§ 20** Vorschriften bestehender Schutzgebiete **Abs. (1) Satz 1** -

Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten welche sich teilweise oder vollständig innerhalb der von dieser Verordnung umfassten Gebiete befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt.

dieser Satz ist wie folgt **abzuändern**-

Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten welche sich teilweise oder vollständig innerhalb der von dieser Verordnung umfassten Gebiete befinden, **verlieren** ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung **ersetzt**.

weiterhin **sollte** der Satz 2 o.g. § 20 (1) **entfallen** ~~-Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang-~~.

**zur ANLAGE Nr. 2.38** - gebietsbezogene Anlage für das FFH Gebiet „Secantgraben, Milde und Biese“

**ANLAGE Nr. 2.204** - gebietsbezogene Anlage für das FFH Gebiet „Uchte unterhalb Goldbeck“

Die Hansestadt Osterburg fordert, den **§ 3 (2) der gebietsbezogenen Anlage 2.38**

**um einen Pkt. 3** zu ergänzen:

„Die Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume ist nach vorheriger Anzeige, Erlaubnis, Einvernehmen oder Befreiung i.S.d. § 19 Kapitel 4, möglich. Weiterhin ist der **§ 4 o.g. gebietsbezogener Anlagen** wie folgt zu ergänzen: „Die Unterhaltung der Gewässer hat Vorrang vor den genannten Schutzziele des § 2 (1) Nr. 2, d.h. das die Gewässerunterhaltung in diesem Gebieten vorrangig erfolgt und keine Verschlechterung des aktuell bestehenden Gewässerflusses eintritt“

Diese Forderung begründet sich in der Stellungnahme des **Unterhaltungsverbandes**

„Bei deutlicher Reduzierung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können höhere Abflussereignisse nicht abgeführt werden. Gerade in Phasen erhöhten Niederschlags zeigt sich, ob die im Voraus durchgeführte Gewässerunterhaltung dem Abflusserfordernis gerecht wird. Bei jährlich durchgeführten Unterhaltungsarbeiten muss mit dem Unterhaltungsdurchgang auf ein Jahr sichergestellt sein, dass der ordnungsgemäße Abfluss gegeben ist. Aufgrund der jährlich unterschiedlichen Witterungs- und Niederschlagsereignisse darf der „Umfang (der Gewässerunterhaltung), der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist“ sich nicht in Momentaufnahmen orientieren, sondern muss den eventuell zu erwartenden Ereignissen gerecht werden. Eine Reduzierung der Gewässerunterhaltung auf das Mindestmaß muss eine Anpassung der Gewässerunterhaltung auf das erforderliche Maß sein. „

Die Dringlichkeit dieser Forderung ergibt sich auch daraus, dass für ca. 10.000 ha Wischeland die Entwässerung allein über diese beiden Flussabschnitte erfolgt. Eine Verschlechterung der Unterhaltung würde die Lebensbedingungen der Bevölkerung in diesen Gebieten drastisch beeinträchtigen.

**Landwirte**

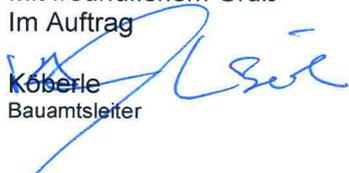
\*die Landwirte sind verunsichert, dass die formulierten Schutzziele eine Unterhaltung der Gewässer (Krautung, Beseitigung von Uferabbrüchen) fast unmöglich macht, wodurch ein verringerter Wasserabfluß entstehen dürfte – es ist sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluß nicht beeinträchtigt wird

**Landes- Anglerverband Sachsen - Anhalt**

\*zur Sicherstellung des Fischereiausübungsrechts geht die Hansestadt Osterburg mit der Stellungnahme vom Landes-Anglerverband Sachsen- Anhalt zum **§ 11 Angel- Berufsfischerei Abs. (2) Punkt 1 konform**, indem man die Formulierung entspr. genannten Absatzes in der Form abändert, dass zum Ausdruck kommt, dass auch zukünftig diese Gewässer gepachtet werden können  
\*die Angler und Fischer des Landes bitten die Entscheidungsträger, die Notwendigkeit der Angelfischereieinschränkungen zum Zwecke des Vogelschutzes noch einmal grundlegend zu überprüfen

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Koberle  
Bauamtsleiter

**Bankverbindungen**

VR PLUS Altmark-Wendland eG

IBAN: DE94 2586 3489 4520 2672 00

BIC: GENODEF1WOT

Kreissparkasse Stendal

IEDE 83 8105 0555 3030 0020 38

BNOLADE21SDL

DKB - Deutsche Kreditbank Berlin

IDE63 1203 0000 0000 7650 08

EBYLADEM1001